

# BESCHLÜSSE DES BERATUNGSFORUMS

---

DR. MICHAEL STRIEBE



Beispiele und deren  
Anwendungen

# BESCHLÜSSE DES BERATUNGSFORUMS

# BERATUNGSFORUM VON BZÄK, PKV UND BEIHILFE



# XXXX<sub>a</sub> **A** ENTSPRECHEND (§6ABS. 1 GOZ) **B**

**A** = Verständliche Beschreibung der selbstständigen zahnärztlichen Leistung, die nicht in das Gebührenverzeichnis der GOZ (Anlage 1) aufgenommen wurde

**B** = Gebührennummer und Leistungsbezeichnung (= Leistungsbeschreibung, auch sinnerhaltend verkürzt) der zur analogen Bewertung herangezogenen Leistung des Gebührenverzeichnisses

(16) Die **Wiedereingliederung** (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ Nr. 2260 für angemessen.

2260, 2270, 5120, 5140, 7080, 7090 Provisorien

Die Wiedereingliederung ist mit den Gebührennummern für die Provisorien abgegolten.

**2260a (12,94€)**      Wiedereingliederung andernorts angefertigter  
Provisorien

**(51) Die Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums mit Abformung** ist in der GOZ nicht beschrieben und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 für angemessen. Die Abformung ist mit der Analoggebühr abgegolten. Das Abformmaterial ist zusätzlich berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmungen nach GOZ Nr. 2270 sind anzuwenden.

7100                      Wiederherstellung eines laborgefertigten Provisoriums  
(7080, 7090)

**2270a (34,93€)**      Wiederherstellung eines direkten Provisoriums  
(2270. 5120, 5140)

**(31)** Das **Umarbeiten einer definitiven Krone oder Brücke zu einem Provisorium** und/oder Wiederbefestigung der definitiven Krone oder Brücke zum provisorischen Verbleib sind in der GOZ nicht beschrieben. Die Leistung wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr – je nach Aufwand - die GOZ-Nr. 2260, 2270 oder 5120 je Zahn bzw. Brückenpfeiler für angemessen. Das Wiedereingliedern dieses Provisoriums, ggf. auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit der Berechnung der Analoggebühr abgegolten.

2260a (12,94€), 2270a (34,93€) oder 5120a (31,05€)

Verwendung einer definitiven Krone oder Brücke als Provisorium

**(44) Die Erneuerung eines Primärteleskops** im Rahmen der Reparatur einer teleskopverankerten Versorgung stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ Nr. 5000 und ggf. zusätzlich die GOZ Nr. 5090 für angemessen. Mit der Berechnung sind auch folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantates, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone, Nachkontrolle und Korrekturen.

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| 5040                        | Doppelkrone  |
| 5100                        | Erneuerung Sekundärkrone                                 |
| 5000 <sub>a</sub> (131,43€) | Erneuerung Primärkrone                                   |
| 5090                        | Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements |
| 5080                        | Verbindungselement                                       |



(9) Die **Entfernung nekrotischen Pulpengewebes** vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.

|                |   |
|----------------|---|
| 2410           | Wurzelkanalaufbereitung                 |
| 2360           | Exstirpation der vitalen Pulpa          |
| 2360a (14,23€) | Exstirpation nekrotischen Pulpengewebes |

**(62)** Die **Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials** im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung stellt eine selbstständige zahnärztliche Leistung dar, die in der GOZ nicht beschrieben und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Träger der Beihilfe halten als Analoggebühr die Geb.-Nr. 2300a GOZ für angemessen. Die Leistung ist einmal je Kanal und je Revisionsfall berechnungsfähig.

2410

Wurzelkanalaufbereitung

2300a (34,93€)

Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials

(52) Die Infiltrationsanästhesie nach der **GOZ Nr. 0090** ist bei Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit **zahn-/regionsgleich neben** der Leitungsanästhesie nach der **GOZ Nr. 0100** berechnungsfähig.

0090 (7,76€) Infiltrationsanästhesie **neben**

0100 (9,05€) Leistungsanästhesie

(3) Die **GOZ 3050** ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie ggf. als selbständige Leistung zusätzlich berechenbar, **wenn die Blutung** das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und **eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert**. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

3050 (14,23€) Stillung einer übermäßigen Blutung -  
**neben** dentoalveolären chirurgischen Leistungen

(61) Die regelhafte Durchführung einer **Gingivektomie oder Gingivoplastik neben einer analog berechneten subgingivalen Instrumentierung** ist ohne medizinische Indikation nicht statthaft. Auf Grund medizinischer Notwendigkeit und eigenständiger Indikation kann es jedoch erforderlich sein, neben der subgingivalen Instrumentierung eine mit der Geb.-Nr. 4080 GOZ zu berechnende Gingivektomie oder Gingivoplastik zu erbringen.

4080 (5,82€)      Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium  
**neben** der subgingivalen Instrumentierung

# BESCHLÜSSE DES BERATUNGSFORUMS

## Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)



Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

| Beschluss Nr. | Titel   | Inhalt   | Empfehlung BZÄK  | Empfehlung PKV und Beihilfe |
|---------------|---|--|------------------|-----------------------------|
| 1             | Zuschlag OP-Mikroskop                                     | GOZ Nr. 0110 nur neben den in der GOZ abschließend aufgeführten Leistungen, keine analoge Berechenbarkeit der GOZ Nr. 0110   |                  |                             |
| 2             | GOZ Nr. 2197 nicht neben GOZ Nr. 2000                     | GOZ Nr. 2197 ist nicht neben der GOZ Nr. 2000 für die Versiegelung berechnungsfähig  |                  |                             |
| 3             | Stillung einer übermäßigen Blutung                        | GOZ Nr. 3050 bei außergewöhnlichem Umfang der Blutung neben der chirurgischen Hauptleistung berechenbar, s. ausführlicher Beschluss  |                  |                             |
| 4             | Adhäsiv befestigte Wurzelfüllung                          | GOZ Nr. 2197 bei adhäsiv befestigter Wurzelfüllung neben der GOZ Nr. 2440 berechenbar  |                  |                             |
| 5             | Trennung von Liquidation und Erstattung                   | Eine Liquidation ist nicht vom Umfang der Erstattung abhängig zu machen. S. ausführlicher Beschluss  |                  |                             |
| 6             | Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina              | Der von der Wurzelfüllung getrennt durchgeführte Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina ist analog berechnungsfähig  | Keine Festlegung | GOZ Nr. 2060                |
| 7             | Verschluss von Wurzelkanalperforationen                   | Verschluss von Perforationen innerhalb des Parodontiums ist analog berechnungsfähig  | Keine Festlegung | GOZ Nr. 2060                |
| 8             | Entfernung frakturierter Instrumente aus dem Kanal        | Die Entfernung intrakanalär frakturierter Instrumente ist analog berechnungsfähig  | Keine Festlegung | GOZ Nr. 2300                |
| 9             | Entfernung nekrotischen Pulpengewebes                     | Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Wurzelkanalaufbereitung ist analog berechnungsfähig  | Keine Festlegung | GOZ Nr. 2360                |
| 10            | Anatomische, natürliche oder iatrogene Besonderheiten     | Erhöhter Aufwand bei Dentikeln, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen, Stufen etc. im Kanal sowie das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanalengänge nur nach § 5 Abs. 2 berechnungsfähig |                  |                             |
| 11            | Außergewöhnlich hohe Materialkosten                       | s. ausführlicher Beschluss   |                  |                             |
| 12            | GOÄ Nrn. 490, 491 und 493 nicht berechnungsfähig          | GOÄ Nrn. 490, 491, 492 und 493 von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht berechnungsfähig  |                  |                             |
| 12            | GOÄ Nr. 494 nicht berechnungsfähig                        | GOÄ Nr. 494 auch für MKG-Chirurgen zum alleinigen Zweck der Schmerzausschaltung nicht berechnungsfähig   |                  |                             |
| 13            | Kein Digitalzuschlag bei GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004     | GOÄ Nr. 5298 ist neben den GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004 nicht berechnungsfähig   |                  |                             |
| 14            | GOZ Nr. 9090 im Ausnahmefall neben GOZ Nrn. 9110/9120     | s. ausführlicher Beschluss   |                  |                             |
| 15            | Fotos zu therapeutischen oder diagnostische Zwecken       | Analog berechnungsfähig (nicht bei Fotos, die ausschließlich dokumentarischen Zwecken dienen), s. ausführlicher Beschluss  | Keine Festlegung | GOZ Nr. 6000                |
| 16            | Wiedereingliederung alio loco angefertigter Provisorien   | Die Eingliederung ist analog berechnungsfähig  | Keine Festlegung | GOZ Nr. 2260                |
| 17            | Knochenresektion neben Extraktionen im Einzelfall möglich | Bei Vorliegen einer eigenständigen, von Extraktion getrennter Indikation ist die GOZ Nr. 3230 zusätzlich berechenbar; die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern           |                  |                             |
| 18            | Abschnittsübergreifende Berechnung von Gebührennummern    | Nicht formal ausgeschlossen, s. ausführlicher Beschluss  |                  |                             |

# BESCHLÜSSE DES BERATUNGSFORUMS AUF DER INTERNETSEITE



[www.zkn.de/](http://www.zkn.de/)  
**Zahnärztinnen/Zahnärzte und Praxisteam/  
Praxis und Fachpersonal/  
Gebührenordnung (GOZ)**

